

BL_GERICHTE 725 2014 279 vom 4. September 2013

BL Gerichte, 2013-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_725_2014_279

FR: BL_GERICHTE 725 2014 279 du 4 septembre 2013

IT: BL_GERICHTE 725 2014 279 del 4 settembre 2013

Regeste

Leistungen

Erwägungen

E. 7

Der Beschwerdeführer macht schliesslich in seiner Replik vom 18. November 2014 geltend, dass nun neurologische Beeinträchtigungen festgestellt worden seien, weshalb eine neurologische Begutachtung indiziert sei. In Bezug auf die Rückenbeschwerden führte Dr. N. in seinem Bericht vom 18. September 2014 an, dass der Versicherte in der klinischen Untersuchung grob neurologisch unauffällig sei. In Bezug auf die Fussbeschwerden erfolgte eine neurologische Abklärung bei Dr. med. O., FMH Neurologie, in Liestal. Multiple Schädigungen einzelner sensibler Nervenfasern seien nachweisbar, die objektiven Befunde seien aber geringfügig. Ein relevantes Nervenentrapment mit Indikation zur operativen Dekompression liege nicht vor (vgl. Bericht vom 4. September 2014). Aufgrund dieser spezialärztlichen Feststellungen erübrigt sich derzeit eine gutachterliche Abklärung.

E. 8

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass der Fallabschluss per 31. August 2013 zu Recht erfolgt ist und ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen den Rückenbeschwerden und dem Unfall vom 27. September 2010 bzw. demjenigen vom 26. August 2005 nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gegeben ist. Folglich ist die SUVA lediglich für die Fussbeschwerden leistungspflichtig.

E. 9

Nach Art. 16 ATSG hat die Invaliditätsbemessung bei erwerbstätigen Versicherten aufgrund eines Einkommensvergleichs zu erfolgen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenüber gestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (BGE 104 V 136). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind für den Einkommensvergleich grundsätzlich die Verhältnisse im Zeitpunkt des Beginns des Rentenanspruchs massgebend (vgl. BGE 129 V 222, 128 V 174). Der Rentenanspruch entsteht gemäss Art. 19 Abs. 1 UVG, sobald von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes der versicherten Person mehr erwartet

werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind (sog. Endzustand). Gestützt auf den kreisärztlichen Bericht vom 14. Juni 2013 war der Endzustand zu diesem Zeitpunkt erreicht. Gemäss Mitteilung vom 17. Juli 2013 erfolgte die Einstellung der Heilkosten- und Taggeldleistungen per 31. August 2013. Demgemäss ist für die Beurteilung des Rentenanspruchs der 1. September 2013 massgebend.

E. 10

Bei der Bemessung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als gesunde Person tatsächlich verdienen würde. Die Einkommensermittlung hat so konkret wie möglich zu erfolgen, weshalb in der Regel vom letzten Lohn, den die versicherte Person vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielte, auszugehen ist (BGE 134 V 322 E. 4.1; Urteile des Bundesgerichts vom 4. April 2012, 8C_793/2011, E. 3.1 und vom 26. November 2002, I 491/01, E. 2.3.1 mit zahlreichen Hinweisen). Der Versicherte arbeitete vor seinem Unfall bei der B. . Im Februar 2012 ging die Firma Konkurs (vgl. SUVA-Akte Nr. 207). Unter diesen Umständen zog die SUVA zu Recht die Tabellenlöhne der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (BFS) 2010 bei. Sie stellte auf die LSE 2010, Nordwestschweiz, Tabelle TA1, Total, Kategorie 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten), Männer (Fr. 4'936.-- bei 40 Wochenstunden) ab. Diesen Lohn passte sie der betriebsüblichen durchschnittlichen Arbeitszeit von 41,7 Stunden und der Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2013 (1% [2011], 0,8% [2012] und 0,5% [2013]) an. Folglich resultierte für das Jahr 2013 ein Lohn von Fr. 63'180.--. Die Berechnung des Validenlohnes ist nicht zu beanstanden. Soweit der Rechtsvertreter geltend macht, dass die SUVA nicht dargelegt habe, auf welchen Wirtschaftszweig und welches Anforderungsniveau sie sich abgestützt habe, kann ihm nicht gefolgt werden. In der Verfügung vom 4. September 2013 werden die Berechnungsgrundlagen aufgezeigt. Zuzustimmen ist dem Rechtsvertreter jedoch darin, dass die in der Verfügung erwähnte „Verdienstzahl“ von Fr. 9'436.-- für Verwirrung sorgt. Aus dem Einspracheentscheid vom 29. Juni 2014 wird ersichtlich, dass es sich bei diesem Betrag nicht um das monatliche Einkommen handelt. Vielmehr sollte damit die Lohneinbusse aufgezeigt werden, wobei diese korrekterweise Fr. 7'172.-- beträgt und nicht Fr. 9'436.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers sprach die SUVA auf diese Unstimmigkeiten in seiner Replik vom 18. November 2014 an. Der Duplik vom 3. Dezember 2012 lässt sich allerdings keine klärende Antwort zu dieser Frage entnehmen. 11.1 Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflicherwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Vorliegend geht der Versicherte keiner Erwerbstätigkeit mehr nach. Im Einkommensvergleich ist deshalb von einem hypothetischen Invalideneinkommen auszugehen. Um dieses zu ermitteln, können nach der Rechtsprechung entweder Tabellenlöhne gemäss LSE oder die sogenannten Zahlen der DAP (Dokumentation von Arbeitsplätzen) herangezogen werden (BGE 126 V 76 E. 3b mit Hinweisen; RKUV 1999 Nr. U 343 S. 412). 11.2 Im Entscheid BGE 129 V 472 ff. befasste sich das Bundesgericht ausführlich mit der Invaliditätsbemessung aufgrund von Arbeitsplatzbeschreibungen aus der von der SUVA geschaffenen DAP und stellte fest, dass die für die Invaliditätsbemessung herangezogenen DAP-Profile im konkreten Einzelfall repräsentativ sein müssen. Es genügt daher nicht, wenn lediglich ein einziger oder einige wenige zumutbare Arbeitsplätze angegeben werden, weil es sich dabei sowohl hinsichtlich der Tätigkeit als auch des bezahlten Lohnes um Sonder- oder Ausnahmefälle handeln kann.

Vielmehr muss der Unfallversicherer mindestens fünf DAP-Blätter auflegen, damit die Repräsentativität der DAP-Profile als gegeben betrachtet werden kann. Zusätzlich sind Angaben zu machen über die Gesamtzahl der aufgrund der gegebenen Behinderung der versicherten Person in Frage kommenden dokumentierten Arbeitsplätze, über den Höchst- und den Tiefstlohn sowie über den Durchschnittslohn der dem jeweils verwendeten Behinderungsprofil entsprechenden Gruppe. Dadurch wird eine hinreichende Überprüfung des dem Unfallversicherer bei der Auswahl der DAP-Blätter zustehenden Ermessens ermöglicht. Sind die erwähnten verfahrensmässigen Anforderungen nicht erfüllt, kann nicht auf den DAP-Lohnvergleich abgestellt werden (vgl. zitiertes Urteil, E. 4.2.2; vgl. auch BGE 139 V 595 f. E. 6.3). 11.3 Vorliegend ermittelte die SUVA das Invalideneinkommen aufgrund der DAP und legte hierzu insgesamt fünf DAP-Blätter für 2013 auf. Gestützt auf die darin enthaltenen Lohnangaben bezifferte sie das massgebende Jahreseinkommen mit Fr. 56'008.--. Darüber hinaus machte sie Angaben über die Gesamtzahl der aufgrund der gegebenen Behinderung des Versicherten in Frage kommenden dokumentierten Arbeitsplätze (insgesamt 39 DAP), über den dabei erzielbaren Höchstlohn (Fr. 60'002.--), über den Tiefstlohn (Fr. 52'014.--) sowie über den Durchschnittslohn der dem verwendeten Behinderungsprofil entsprechenden Gruppe (Fr. 56'008.--). Die Ermittlung des Invalideneinkommens ist nicht zu beanstanden und wird auch seitens des Beschwerdeführers nicht bestritten.

E. 12

Stellt man im Einkommensvergleich dieses Invalideneinkommen von Fr. 56'008.-- dem Valideneinkommen von Fr. 63'180.-- gegenüber (vgl. Erwägung 6.3), so resultiert daraus eine Erwerbseinbusse von Fr. 7'172.--, was einen Invaliditätsgrad von 11,35 % bzw. gerundet (vgl. zur Rundungspraxis BGE 130 V 121 ff.) von 11 % ergibt. Als Ergebnis ist demnach festzuhalten, dass der Versicherte ab 1. September 2013 Anspruch auf eine auf einem Erwerbsunfähigkeitsgrad von 11 % basierende Invalidenrente der SUVA hat. Die Beschwerde ist demgemäss abzuweisen.

E. 13

Gemäss Art. 61 lit. a ATSG ist der Prozess vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos. Es sind deshalb für den vorliegenden Prozess keine Verfahrenskosten zu erheben. Zuzufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein Honorar in der Höhe von Fr. 3'686.-- (inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet. Der Beschwerdeführer wird jedoch ausdrücklich auf § 53a Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte vom 22. Februar 2001 aufmerksam gemacht, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen. Zuzufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein Honorar in der Höhe von Fr. 3'686.-- (inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.